

Betreff: Gestaltungs- und Denkmalbeirat: Berufung neuer Mitglieder und Anpassung der Geschäftsordnung

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

Kommission

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- | | | |
|---|--------------|-----------------------|
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input type="radio"/> |

Ausländerbeirat

Kulturbirat

Ortsbeirat

Seniorenbeirat

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

24. Nov. 2023

- | | | |
|--|------------------|----------------------------------|
| <input checked="" type="radio"/> Tagesordnung A | Tagesordnung B | <input type="radio"/> |
| <input type="checkbox"/> Umdruck nur für Magistratsmitglieder | | |
| <input type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich | <input checked="" type="radio"/> |
| <input checked="" type="radio"/> öffentlich | nicht öffentlich | <input type="radio"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet / PIWi veröffentlicht | | |

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

- Anlage 1: Übersicht der Qualifikation nachfolgender Mitglieder (2025)
- Anlage 2: Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer, AKH. (2020)
- Anlage 3: Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des temporären Gestaltungsbeirats, AKH. (2020)
- Anlage 4: Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Karlsruhe (2022) - siehe § 8.
- Anlage 5: Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Mannheim (2016) - siehe § 9.
- Anlage 6: Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Landeshauptstadt Stuttgart (2018) - siehe § 2 (6).
- Anlage 7: Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer, AKBW. (2019)
- Anlage 8: Übersicht der Änderungen der Ordnung für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat (2025)

Anlagen nichtöffentliche

A Finanzielle Auswirkungen

25-V-61-0046

- keine finanziellen Auswirkungen verbunden
 finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

		Prognose Zuschussbedarf		
HMS-Ampel	<input checked="" type="checkbox"/> rot	<input type="checkbox"/> grün	abs.:	-413.827,16 €
			in %:	-1,0

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten budgettechnische Umsetzung

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

Die Aufwandsentschädigung soll abhängig vom Zeitaufwand gewährt werden. Siehe Anlage 2 und 3.

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Eine Neubesetzung von Beiratsmitgliedern ist gemäß der Ordnung für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat notwendig. Fünf Mitglieder scheiden aus, vier werden nachbesetzt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats der Landeshauptstadt Wiesbaden soll dynamisch an die jeweils geltende Empfehlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geknüpft werden.

Eine gerade Zahl von Mitgliedern soll möglich werden.

C Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters werden

- Prof. Christa Reicher
- Prof. Dr. Regina Stephan
- Johannes Ernst und
- Prof. Markus Neppl

für die Dauer von drei Jahren beginnend am 01.01.2026 in den Gestaltungs- und Denkmalbeirat berufen.

2. Die Ordnung für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0364 vom 12. September 2019, wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.“

c) § 6 Abs. 4 Satz 1 wird rückwirkend zum 01.01.2025 wie folgt neu gefasst: „Die oder der Vorsitzende des Gestaltungs- und Denkmalbeirats fasst das Ergebnis der Beratungen des Beirats in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen.“

d) § 7 Abs. 2 wird rückwirkend zum 01.01.2025 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats sind sachverständig und weisungsunabhängig im Sinne der Ausübung des öffentlichen Interesses tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Empfehlungen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) für die „Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des temporären Gestaltungsbeirats“ in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende für das Verfassen der schriftlichen Stellungnahme nach § 6 Abs. 4 Satz 1 dieser Ordnung einen Zuschlag von 30 Prozent auf die nach Zeitaufwand ermittelte Aufwandsentschädigung erhält.

Es handelt sich um Sätze pro Sitzungstag. Als Zeitaufwand angerechnet werden die Sitzungszeiten. Fahrzeiten werden nicht vergütet. Persönliche Vorbereitungszeiten sind in den Sätzen bereits berücksichtigt.

Bei Sitzungen in digitaler Form, deren Zeitaufwand unterhalb der niedrigsten in den Empfehlungen der AKH genannten Stufe liegt, bemisst sich die Entschädigung anteilig im Verhältnis des tatsächlichen Zeitaufwands zu dem in den Empfehlungen der AKH für die niedrigste Stufe zugrunde gelegten Zeitaufwand.

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats eine Reisekostenentschädigung analog den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.“

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Zu 1:

Die gegenwärtigen Mitglieder Prof. Sophie Wolfrum, Prof. Dr. Udo Gleim, Prof. Roland Burgard, Jan Knikker und Prof. Michael Obrist wurden am 30.09.2019 berufen. Ihre Berufungszeit ist inklusive einmaliger Wiederberufung abgelaufen (vgl. § 2 Abs. 2 der Ordnung für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden), die Benennung von neuen Mitgliedern ist erforderlich.

Der Oberbürgermeister schlägt für die Nachfolge Herrn Johannes Ernst, Herrn Prof. Markus Neppl, Frau Prof. Christa Reicher und Frau Prof. Dr. Regina Stephan vor. Zum fachlichen Profil der vorgeschlagenen Personen wird auf die Übersicht der Qualifikation nachfolgender Mitglieder (Anlage 1) verwiesen.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) und das Landesamt für Denkmalpflege wurden zu den Vorschlägen angehört (vgl. § 2 Abs. 5 der Ordnung für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden).

Zu 2 a) und b):

Bei der Beurteilung von Bauvorhaben ist die Qualifikation der Beiratsmitglieder entscheidend. Um bei der Besetzung der Mitglieder den Fokus noch stärker auf Qualität halten zu können, soll auch eine gerade Zahl von Mitgliedern möglich werden. Gleichzeitig sollen etwaige Beschlussfassungen nach Mehrheiten möglich bleiben.

Zu 2 c) und d):

Mit dem Beschluss Nr. 0092 der Stadtverordnetenversammlung vom 23. März 2023 wurde die Aufwandsentschädigung der Mitglieder pro Sitzung pauschal auf 900 € festgelegt. Die Höhe der Entschädigung orientierte sich bereits an der Empfehlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ (Anlage 2). (Diese Empfehlung für Preisrichter entspricht in den Entschädigungshöhen der entsprechenden AKH-Empfehlung für die „Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des temporären Gestaltungsbeirats“ (Anlage 3).) Die Empfehlungen der AKH werden regelmäßig durch Fachleute der Kammer überprüft und angepasst, um realistische und faire Entschädigungen sicherzustellen, die den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Angestrebt wird für die Ermittlung der Aufwandsentschädigungen des Gestaltungs- und Denkmalbeirats in der Landeshauptstadt Wiesbaden daher eine gleitende Bezugnahme auf die jeweils geltende Empfehlung der AKH „Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des temporären Gestaltungsbeirats“ (Anlage 3).

Die Empfehlung der AKH ermöglicht zudem eine Anpassung der Aufwandsentschädigung nach dem Zeitaufwand einer Sitzung. Da zur Förderung der Baukultur in der Landeshauptstadt Wiesbaden Projektberatungen durch den Gestaltungs- und Denkmalbeirat seit Juni 2024 nach Möglichkeit intensiviert

wurden, teils aufgrund konjunkturbedingt zurückgegangener Bauvorhabenzahlen allerdings auch zurückgegangen sind, ist eine Aufwandsentschädigung nach Zeitaufwand stimmig.

Der Rückgriff auf eine entsprechende Kammerempfehlung des Landes wird bei den Gestaltungsbeiräten der Städte Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart bereits erfolgreich praktiziert (siehe § 8 der Anlage 4, siehe § 9 der Anlage 5 und siehe § 2 (6) der Anlage 6 in Verbindung mit der Anlage 7). (Die Architektenkammer Baden-Württemberg bietet keine eigene Empfehlung für Gestaltungsbeiräte an, daher wird in den Städten des Landes auf die Empfehlung für Preisrichter zurückgegriffen.) Karlsruhe und Mannheim sind mit je circa 300.000 Einwohnern mit Wiesbaden vergleichbar. Stuttgart ist wie Wiesbaden eine Landeshauptstadt.

Das Verfassen der schriftlichen Empfehlungen des Beirats durch die einer Sitzung vorsitzende Person von Grund auf betont die Authentizität der Empfehlungen des Beirats. Der zusätzliche Aufwand soll für diese Person analog der Empfehlung der AKH über die "Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer" mit einem 30-prozentigen Zuschlag auf die reguläre Entschädigung vergütet werden (vgl. Anlage 2).

Damit die fachliche Tätigkeit der Mitglieder im Fokus der Aufwandsentschädigungen bleibt, sollen Fahrzeiten nicht entschädigt werden. Reisekosten sollen ausschließlich nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) entschädigt werden. Hinsichtlich dieser beiden Punkte soll die Empfehlung der AKH nicht gelten.

Mit der Benennung der Ehrenamtlichkeit wurde neben der Betonung des öffentlichen Interesses der Beiratstätigkeit bislang auch eine steuerrechtliche Einschätzung vorgenommen. Die neue Formulierung fokussiert auf der Ausübung des öffentlichen Interesses und beschreibt die Beiratstätigkeit gemäß dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG § 7 Abs. (1)).

Die Anpassung soll rückwirkend ab 01.01.2025, also praktikabel ab dem laufenden Steuerjahr gelten.

Zu 2 insgesamt:

Zum Vergleich von noch geltenden Passagen und vorgeschlagenen Änderungen der Ordnung für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird auf die Übersicht der Änderungen (Anlage 8) verwiesen.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 11 Oktober 2025



Mende
Oberbürgermeister